

Anhang: Leihothek



Geltungsbereich

Dieser Anhang ergänzt die Benutzungsordnung und regelt die Ausleihe von Gegenständen, die in der Leihothek verliehen werden. Die Leihothek ist eine Abteilung der Bibliothek Greifensee, deshalb gelten – sofern nicht anders geregelt – grundsätzlich die Benutzungsordnung der Bibliothek sowie der Anhang «Gebühren».

Ausleihbedingungen

Ein Gegenstand der Leihothek kann nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis und von Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, ausgeliehen werden. Möglich ist auch eine Einzelausleihe für Fr. 5.00.

- Ausleihfrist: Die Ausleihfrist für Gegenstände beträgt 2 Wochen.
- Verlängerungen: sind nicht vorgesehen.
- Mahnungen: Nach Ablauf der Ausleihfrist wird kostenpflichtig gemahnt. Gegenstände, die zwei Wochen nach der vierten Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust und werden in Rechnung gestellt.
- Reservationen: Gegenstände können reserviert werden und sind während 7 Tagen abholbereit.

Verwendung zum privaten und persönlichen Gebrauch

Die ausgeliehenen Gegenstände dürfen nur zum persönlichen und privaten Gebrauch verwendet werden. Eine kommerzielle Verwendung ist nicht gestattet. Der Gegenstand darf nur gemäss Zweckbestimmung verwendet werden.

Meldepflicht

Benutzerinnen und Benutzer haben ausgeliehene Gegenstände auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen, bevor er oder sie diese verwendet. Wird ein Defekt festgestellt, so ist dies umgehend, spätestens aber innert 24 Stunden, der Bibliothek zu melden, und der Gegenstand darf nicht verwendet werden.

Haftung

Die ausgeliehenen Gegenstände werden auf eigene Gefahr hin verwendet. Für den sachgemässen Gebrauch des Leihgegenstands sowie für etwaige Folgen bei unsachgemässen Gebrauch trägt der/die Benutzende die alleinige Verantwortung. Eine Haftung der Bibliothek Greifensee ist ausgeschlossen, soweit zulässig.

Verlust und Schäden

Ausgeliehene Gegenstände sind sauber gereinigt, vollständig und voll funktionstüchtig zu retournieren. Verliert, beschädigt oder zerstört der Benutzer den ausgeliehenen Gegenstand, so hat er für diesen einen gleichwertigen Ersatz zu leisten oder ihn auf eigene Kosten reparieren zu lassen.